

BGer 2C_932/2015 vom 21. Oktober 2015

Bundesgericht, 2015-10-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_932_2015

FR: TF 2C_932/2015 du 21 octobre 2015

IT: TF 2C_932/2015 del 21 ottobre 2015

Erwägungen

E. 1

A. _____ (Ghanaer, 1999) reiste am 4. Oktober 2008 zusammen mit seiner Mutter in die Schweiz ein. Diese heiratete am 24. September 2007 in ihrer Heimat einen Schweizer Bürger. Sie reiste zusammen mit ihrem Sohn aus einer früheren Beziehung zum Ehemann in die Schweiz ein; in der Folge wurde ihr eine Aufenthaltsbewilligung nach Art. 42 AuG erteilt, der Sohn erhielt seinerseits gestützt darauf eine entsprechende Bewilligung. Nachdem der Ehemann die Schweiz verlassen hatte, widerrief das Migrationsamt des Kantons St. Gallen die Bewilligungen von Mutter und Sohn. Die Beschwerde beim Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St. Gallen (Departement) war erfolglos; der Entscheid erwuchs danach in Rechtskraft, weshalb das Migrationsamt eine Ausreisefrist ansetzte. In der Zwischenzeit hat A. _____ allerdings unzählige Wiedererwägungsgesuche gestellt, Fristen verpasst und wiederum Wiedererwägungsgesuche gestellt (für den ausführlichen Sachverhalt bis Ende 2014 vgl. Urteil 2C_1093/2014 vom 8. Dezember 2014). Am 9. April 2015 beantragte A. _____ beim Migrationsamt, es sei festzustellen, der Wegweisungsvollzug sei unzulässig, unzumutbar und/oder unmöglich. Das Begehren wurde in der Folge als rechtsmissbräuchlich abgewiesen. Dagegen wurden wiederum kantonale Rechtsmittel ergriffen, verspätet eingereicht und zurückgezogen. Am 16. Juli 2015 ersuchte A. _____ um wiedererwägungsweise Beurteilung des Gesuchs um Gewährung des prozeduralen Aufenthalts während des Rekursverfahrens. Das Departement trat darauf am 20. Juli 2015 sowie auf weitere Gesuche vom 3., 7. und 10. August 2015 am 11. August 2015 nicht ein. Die gegen die Nichteintretensverfügung erhobene Beschwerde wies das Verwaltungsgericht am 15. September 2015 ab.

E. 2

Die Beschwerde samt dem Antrag auf unentgeltliche Rechtspflege ist querulatorisch und rechtsmissbräuchlich, weshalb der Präsident im vereinfachten Verfahren unter kurzer Angabe des Unzulässigkeitsgrundes (Art. 108 Abs. 1 lit. c und Abs. 3 BGG) entscheidet.

Nach Art. 42 Abs. 7 BGG sind Rechtsschriften, die auf querulatorischer oder rechtsmissbräuchlicher Prozessführung beruhen, unzulässig. Bereits im Urteil 2C_1093/2014 vom 8. Dezember 2014 E. 2 hat das Bundesgericht festgehalten, dass die Prozessführung des Vertreters des Beschwerdeführers rechtsmissbräuchlich und trölerisch ist, dient sie doch nur dazu, den ordentlichen Rechtsmittelweg gegen die - nach der verpassten Beschwerdefrist - rechtskräftig gewordene Verweigerung des prozeduralen Aufenthalts wieder zu öffnen. Die Vorinstanz hat sich - zu Recht - auf diese Ausführungen gestützt. Im bundesgerichtlichen Verfahren macht der Prozessvertreter keine Ausführungen, welche in der Sache etwas ändern würden.

E. 3

Damit wären die Gerichtskosten (Art. 65 BGG) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Allerdings hat derjenige, der unnötige Kosten verursacht, diese zu bezahlen (Art. 66 Abs. 3 BGG), was hier dazu führt, dass sie dem Rechtsvertreter aufgrund seiner rechtsmissbräuchlichen und querulatorischen Prozessführung zu belasten sind (vgl. Urteil 2C_1093/2014 vom 8. Dezember 2014 E. 2.3).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.